

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Werne vom 09.12.2015

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), sowie in Verbindung mit der Friedhofssatzung für den stadteigenen Friedhof der Stadt Werne im Ortsteil Stockum vom 03.05.1996 hat der Rat der Stadt Werne am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Rechtsnatur, Fälligkeit

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der

1. die Benutzung des Friedhofes und /oder seiner Einrichtungen veranlasst und /oder zu wessen Gunsten die vorgenommen wird,
2. ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach der Friedhofssatzung der Stadt Werne erwirbt,
3. eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
5. nach dem Bestattungsgesetz NRW bestattungspflichtig ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

II. Gebührentarif

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für das Bereitstellen einer Reihengrabstätte beträgt die Bereitstellungsgebühr:
- | | |
|---|-----------|
| a) Verstorbene über 6 Jahre | 771,54 €, |
| b) Verstorbene bis zu 6 Jahren (Kindergrab) | 231,46 €. |
- (2) Für die Bereitstellung einer Wahlgrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) zweistellige Wahlgrabstätte | 1.543,09 €, |
| b) dreistellige Wahlgrabstätte | 2.314,63 €, |
| c) vierstellige Wahlgrabstätte | 3.086,17 €. |
- (3) Für das Bereitstellen einer Urnengrabstätte beträgt die Bereitstellungsgebühr
- | | |
|--|-----------|
| | 231,46 €. |
|--|-----------|
- (4) Für die Bereitstellung einer Urnenwahlgrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) zweistellige Urnenwahlgrabstätte | 462,93 €, |
| b) dreistellige Urnenwahlgrabstätte | 694,39 €, |
| c) vierstellige Urnenwahlgrabstätte | 925,85 €. |
- (5) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes im Sinne von § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung beträgt
- | | |
|--|----------|
| bei Wahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 25,72 €, |
| bei Urnenwahlgräbern und Kindergräbern pro Jahr der Verlängerung | 7,72 €. |

§ 5

Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt

a) für eine Reihengrabstätte bzw. eine Wahlgrabstätte	357,96 €,
b) für eine Grabstätte für eine Kindergrabstätte	172,14 €,
c) für eine Urnengrabstätte bzw. eine Urnenwahlgrabstätte	100,66 €.

§ 6

Herrichtungsgebühr

Für das endgültige Herrichten eines Grabes durch die Stadt wird eine Herrichtungsgebühr erhoben. Sie beträgt

a) für eine Reihengrabstätte (Verstorbene bis zu 6 Jahren)	100,63 €,
b) für eine Reihengrabstätte (Verstorbene über 6 Jahre)	176,79 €,
c) für eine Wahlgrabstätte (zweistellig)	244,79 €,
d) für eine Wahlgrabstätte (dreistellig)	312,78 €,
e) für eine Wahlgrabstätte (vierstellig)	380,78 €,
f) für eine Urnengrabstätte	95,19 €,
g) für eine Urnenwahlgrabstätte (zweistellig)	135,99 €,
h) für eine Urnenwahlgrabstätte (dreistellig)	176,79 €,
i) für eine Urnenwahlgrabstätte (vierstellig)	217,59 €.

§ 7

Aus-, Ein- und Umbettungsgebühr

(1) Für das Ausgraben einer Leiche oder einer Urne zum Zwecke der Überführung wird eine Ausgrabungsgebühr erhoben. Sie beträgt

a) bei Leichen	262,54 €,
b) bei Urnen	32,81 €.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/9 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 15 Ausgabetag: 09.12.2015

(2) Für das Einbetten einer Leiche oder einer Urne wird eine Einbettungsgebühr erhoben. Sie beträgt

- | | |
|----------------|-----------|
| a) bei Leichen | 196,90 €, |
| b) bei Urnen | 32,81 €. |

(3) Für das Umbetten einer Leiche oder einer Urne (Ausgraben und Beisetzen auf dem gleichen Friedhof) wird eine Umbettungsgebühr erhoben. Sie beträgt

- | | |
|----------------|-----------|
| a) bei Leichen | 459,44 €, |
| b) bei Urnen | 49,24 €. |

§ 8

Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Sie betragen

- | | |
|--|----------|
| a) für die Genehmigung von Grabmalen und Gedenkzeichen | 12,78 €, |
| b) für das Umschreiben von Nutzungsrechten | 5,11 €, |
| c) für Zweitausfertigungen eines Besitzezeugnisses und für jede weitere Ausfertigung | 5,11 €, |
| d) für die Erteilung einer Ausgrabungs- oder Umbettungsgenehmigung | 25,56 €. |

III. In-Kraft-Treten

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 02.12.2015 stimmt mit dieser Gebührensatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 09.12.2015

Lothar Christ
Bürgermeister